



Amtliches Mitteilungsblatt - Amtsblatt

. Jahrgang

Alsdorf, .

Nummer:

Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf

Stabsstelle 2 - Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Kultur

Postanschrift: Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 297

FAX: 0 24 04 / 50 - 303

Homepage: www.alsdorf.de

E-Mail: info@alsdorf.de

Verantwortlich:

Der Bürgermeister

Veröffentlichung:

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")
- Zusendung ins Haus gegen einen jährlichen Kostenbeitrag in Höhe von € 26,00

Allgemeine Besuchszeiten:

MO - FR 08.30 - 12.00 Uhr

MI 14.00 - 18.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Sozialamt:

MO, DI, DO, FR 08.30 - 12.00 Uhr

MI 14.00 - 18.00 Uhr

ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Einwohnermeldeamt:

MO, DI, DO 08.00 - 16.00 Uhr

MI 08.00 - 18.00 Uhr

FR 08.00 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten

Asylstelle:

DI, FR 08.30 - 12.00 Uhr

MI 14.00 - 18.00 Uhr



Bekanntmachung

zur 4. Sitzung tritt die Verbandsversammlung der Volkshochschule Nordkreis Aachen, Zweckverband der Städte Alsdorf, Baesweiler, Herzogenrath und Würselen zusammen.

Termin: Mittwoch, 15. Dezember 2010
Zeit: 19.00 Uhr
Ort: Geschäftsstelle Alsdorf der VHS, Übacher Weg 36, Forum

A. Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift der Sitzung vom 23. Juni 2010
2. Verpflichtung neuer Mitglieder der Verbandsversammlung
3. Wahl eines neuen Mitgliedes des Fachausschusses
4. Beschluss über den Haushaltsplan 2011
5. Beschluss über den Stellenplan 2011
6. Beschluss über den Investitionsplan 2011
7. Beschluss über die Beauftragung mit der Rechnungsprüfung 2011 - 2013
8. Anfragen und Mitteilungen

B. Nichtöffentliche Sitzung

9. Anfragen und Mitteilungen

Alsdorf, den 01.12.2010

(Dr. Manfred Fleckenstein)
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Satzung der Stadt Alsdorf über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen – Kinderfördersatzung -(Kfs) vom 01.12.2010

Präambel

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung vom 04.11.2010 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW.S. 2023) i.V. m. den §§ 23,24,90 SGB VIII des Achten Buches Sozialgesetzbuch, neu gefasst durch Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134) sowie der §§ 4, 17 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW. S. 462) jeweils in der derzeit geltend Fassung, nachfolgende Satzung beschlossen:

Der Landesgesetzgeber hat in dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz-) die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege unter den Aspekten Erziehung, Bildung, Vereinbarkeit von Familie und Beruf und qualitativer Gleichwertigkeit der Betreuungsangebote landesrechtlich zusammengefasst.

Die Jugendämter der Städte Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath, Stolberg und Würselen und das Jugendamt der Städteregion haben das gemeinsame Ziel, die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege nach einheitlichen Maßstäben abzuwickeln. Dies dient der Rechtssicherheit, Transparenz und Akzeptanz durch die Familien in der Städteregion Aachen.

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Inanspruchnahme und Ausgestaltung von Betreuungsangeboten in der Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 und 24 SGB VIII. Für Kindertagespflege im Rahmen erzieherischer Hilfen nach den §§ 27 – 34 SGB VIII –Teilzeitpflege- sowie für ausschließlich privat finanzierte Kindertagespflege gilt diese Satzung nicht. Leistungen zur Kinderbetreuung nach dem Zweiten und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gehen Leistungen nach dieser Satzung vor.
- (2) Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie für die Planungsverantwortungen gelten die Vorschriften des SGB VIII unmittelbar.

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für Kinder, die in Nordrhein-Westfalen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und die ein Betreuungsangebot im Bereich des Jugendamtes Alsdorf als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamtsbereich) in Anspruch nehmen.

- (2) Die Förderung in Kindertagespflege setzt voraus, dass die Tagespflegeperson und das Kind ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Jugendamtsbereich haben.
- (3) Hat das Kind in einem anderen Jugendamtsbereich seinen gewöhnlichen Aufenthalt als die Tagespflegeperson und ist eine Betreuung bei dieser Tagespflegeperson erforderlich, erfolgt die Finanzierung durch das Jugendamt, in dessen Bereich das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Regelungen zur Zuständigkeit und Kostenerstattung nach dem SGB VIII bleiben unberührt.

§ 3 Begriffsbestimmung

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege umfasst
 - o die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson,
 - o die Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson,
 - o sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (2) Die nähere Ausgestaltung ist § 4 KiBiz zu entnehmen.
- (3) Kindertageseinrichtung im Sinne der Satzung ist eine Einrichtung, die die Voraussetzungen des §18 KiBiz in Verbindung mit § 45 SGB VIII erfüllt.

§ 4 Bedarfsplanung für Kindertagesbetreuung

Über die Bedarfsplanung für Kindertagesbetreuung (Platzzahl insgesamt, Gruppenformen, Anzahl der Plätze für Kinder im Alter unter zwei, unter drei und über drei Jahren, Anzahl der Plätze für eine Buchungszeit mit 25, 35 oder 45 Stunden, Plätze für Kinder mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen, Plätze in Kindertagespflege) entscheidet jährlich zum 15.03. der Jugendhilfeausschuss.

II. Förderung in Kindertagespflege

§ 5 Individuelle Bedarfskriterien

- (1) Die Inanspruchnahme von Kindertagespflege für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter orientiert sich an den Vorgaben des § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII.
- (2) Für Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht findet Abs. 1 entsprechend Anwendung, soweit im Rahmen des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz nach den örtlichen Verhältnissen keine bedarfsgerechte Betreuung in einer Tageseinrichtung angeboten werden kann. Zur Abdeckung des Betreuungsbedarfs kommt auch eine Kombination von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in Betracht.

§ 6 Allgemeine Bedarfskriterien

- (1) Die individuelle durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit beträgt mindestens 15 Stunden und ist für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten erforderlich.
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Mindestbetreuungszeit bei der Kombination von Betreuungsangeboten im Sinne von § 5 Abs. 2 durchschnittlich 10 Stunden/Woche.
- (3) Eine Eingewöhnungsphase von bis zu einem Monat kann berücksichtigt werden.

§ 7 Verwaltungsverfahren

Stellt das Jugendamt oder der mit der Aufgabenwahrnehmung betraute freie Träger der Jugendhilfe den Betreuungsbedarf im Sinne der §§ 4 und 5 fest, so trägt es die Kosten der im Einzelfall notwendigen Kindertagespflege -nach vorheriger Vermittlung- nach Maßgabe der §§ 11 – 19 der Satzung.

§ 8 Vermittlung

- (1) Die Vermittlung geeigneter Tagespflegepersonen im Sinne von § 17 KiBiz erfolgt unter Beachtung des örtlichen Geltungsbereichs (§ 2) durch das Jugendamt oder durch den mit der Aufgabenwahrnehmung betrauten freien Träger der Jugendhilfe.
- (2) Es werden nur Tagespflegepersonen vermittelt, die über eine Tagespflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen, soweit diese erforderlich ist.

§ 9 Geldleistung

- (1) Die Auszahlung der laufenden Geldleistung im Sinne von § 23 SGB VIII an die Tagespflegeperson ist grundsätzlich an die Voraussetzungen des § 22 KiBiz zur Inanspruchnahme von Landesmitteln zur Förderung der Kindertagespflege gekoppelt. Danach kommt eine Auszahlung der laufenden Geldleistung nur unter den nachstehenden Voraussetzungen in Betracht:
 1. Kinder bis zum Schuleintritt
 2. Mindestbetreuungsbedarf mehr 15 Stunden/Woche
 3. Betreuungszeitraum länger als drei Monate
 4. Vermittlung durch das Jugendamt/freier Träger der Jugendhilfe
 5. Tagespflegeperson in der Regel nicht mit dem Kind jeweils bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert
- (2) Abs. 1 Nr. 2 findet bei der Inanspruchnahme kombinierter Betreuungsangebote im Sinne von § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 keine Anwendung.

§ 10 Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung

- (1) Auf Antrag der Eltern oder sonstigen Personensorgeberechtigten werden der Tagespflegeperson vorbehaltlich der Regelung des § 8 auf der Grundlage des durchschnittlich ermittelten Betreuungsbedarfs pauschal die angemessenen Kosten, die ihr für den Sachaufwand entstehen, erstattet und ein Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung gewährt.

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird in Abhängigkeit von den geleisteten Betreuungsstunden für ganze Monate gem. § 11 kindbezogen ermittelt. Bedarfsveränderungen werden zum 01. des Folgemonats wirksam.

- (2) Durch die Pauschalierung ist der gesamte Betreuungsbedarf des Kindes leistungsrechtlich abgedeckt. Zeitweise auftretende Über-/Unterschreitungen des Stundenbudgets beeinflussen die Höhe der laufenden Geldleistung nicht.
- (3) Beginnt oder endet die Betreuung im Laufe eines Monats, ist die Geldleistung anteilig zu kürzen. Dies gilt auch dann, wenn die Tagespflegeperson zur Wahrnehmung der Betreuung nicht zur Verfügung steht und für diese Ausfallzeit eine andere Betreuungsmöglichkeit finanziert werden muss.

§ 11 Höhe der Geldleistung gem. § 23 SGB VIII (Sachaufwand und Förderleistung)

	Wochenstunden	Leistungssatz monatlich
1	über 10 und bis 15 Std.*	240 €
2	über 15 und bis 20 Std.	320 €
3	über 20 und bis 25 Std.	400 €
4	über 25 und bis 30 Std.	480 €
5	über 30 und bis 35 Std.	560 €
6	über 35 und bis 40 Std.	640 €
7	über 40 Std.	720 €

*nur für kombinierte Betreuung in Kindertageseinrichtung und in Kindertagespflege (§ 4 Abs. 2 I. Satz)

§ 12 Rückzahlungsverpflichtung

Liegen die Leistungsvoraussetzungen nicht mehr vor, ist die laufende Geldleistung einzustellen. Etwaige Überzahlungen hat die Tagespflegeperson zu erstatten.

§ 13 Unfallversicherung

- (1) Selbständig tätige Tagespflegepersonen sind verpflichtet, sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege anzumelden.
- (3) Der Tagespflegeperson werden auf Antrag monatlich die nachgewiesenen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung erstattet.

§ 14 Aufwendungen zur Alterssicherung

- (1) Der Tagespflegeperson werden auf schriftlichen Antrag die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung erstattet.
- (2) Erstattungsfähig sind die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen für eine Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit Versicherungspflicht aufgrund der Tätigkeit in der Kindertagespflege besteht.
- (3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, sind die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen für Altersvorsorgeverträge nach dem Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz –AltZertG-) bis zur Höhe des Mindestbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung erstattungsfähig.

§ 14 a) Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung

- (1) Der Tagespflegeperson werden auf schriftlichen Antrag die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung erstattet.
- (2) Erstattungsfähig sind
 - die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung laut Beitragsrechnung, soweit die Einkünfte aus der Tagespflege die selbständige Versicherungspflicht auslösen, bzw.
 - die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung für die Tagespflegeperson bis zur Höhe des Mindestbeitrages der gesetzlichen Kassen.
- (3) Nicht erstattungsfähig sind Aufwendungen
 - zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung von Familienmitgliedern der Tagespflegeperson,
 - für Zusatzversicherungen (insbesondere Auslandsrankenversicherungen, Zahnzusatzversicherungen, Einzelzimmerzuschlag), oder
 - soweit die Tagespflege nicht ursächlich für die Versicherung ist (insbesondere bei sonstigen Einkünften wie Unterhaltsleistungen und einer weiteren Berufstätigkeit).

§ 15 Zahlweg

Die Auszahlung der laufenden Geldleistung erfolgt monatlich nachträglich unmittelbar an die Tagespflegeperson.

§ 16 Verwendungsnachweis

- (1) Die Verwendung der nach dieser Satzung gewährten Geldleistungen ist dem Jugendamt nach Aufforderung nachzuweisen.
- (2) Bei der Ermittlung der Angemessenheit der Aufwendungen im Sinne der §§ 13 – 14 a erfolgt keine Differenzierung nach privat oder öffentlich finanzierter Kindertagespflege.

III. Förderung in Kindertageseinrichtungen

§ 17 Rechtsanspruch und bedarfsgerechtes Angebot

- (1) Eltern können aus dem Betreuungsangebot der Kindertageseinrichtungen wählen, soweit es als Ergebnis der Bedarfsplanung als bedarfsgerecht angeboten wird.
- (2) Ein individueller Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung nach den jeweils bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Kinder mit Rechtsanspruch sind vorrangig aufzunehmen. Im übrigen gelten die Bedarfskriterien des § 24 SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung unmittelbar.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Besuch einer bestimmten Einrichtung.
Eltern haben das Recht zwischen verschiedenen Einrichtungen zu wählen, soweit im Rahmen der Betriebserlaubnis und der Bedarfskriterien des § 24 SGB VIII Plätze frei sind.
- (4) Kinder mit einer Behinderung oder Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind, sollen nach Möglichkeit in integrativen Kindertageseinrichtungen im Rahmen der teilstationären Eingliederungshilfe im Sinne des SGB XII betreut werden.
- (5) Die Verpflichtung nach § 24 SGB VIII für Kinder im schulpflichtigen Alter nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten, wird in der Regel durch entsprechende Angebote der Schulen erfüllt.

IV. Elternbeiträge

§ 18 Beitragspflichtige

- (1) Die Stadt Alsdorf erhebt von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege) im Sinne des Kinderbildungsgesetzes in ihrem Zuständigkeitsbereich als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Eltern haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 19 Beitragszeitraum

- (1) Grundlage für die Beitragserhebung ist der zwischen den Eltern und dem Träger der Kindertageseinrichtung geschlossene Betreuungsvertrag. Bei der Inanspruchnahme eines Angebotes in der Kindertagespflege entspricht der Beitragszeitraum dem Zeitraum der Auszahlung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (2) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung nicht berührt.
- (3) Die Elternbeitrag ist für volle Kalendermonate zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Betreuung im Verlaufe eines Monats beginnt oder endet.

§ 20 Beitragsbefreiungen

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 17 Abs. 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder nehmen ein Betreuungsangebot in der Kindertagespflege in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.
- (2) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Absatz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (3) Von Beziehern von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz wird kein Beitrag erhoben.
- (4) Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung bei ergänzender Inanspruchnahme eines Angebotes in der Kindertagespflege (kombinierte Betreuung) wird insgesamt ein Beitrag auf der Grundlage des Stundenbudgets 45 erhoben.

§ 21 Belegpflicht

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu § 17 Abs. 3 ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.
- (3) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 22 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes sowie ausländische Einkünfte. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Zu den Unterhaltsleistungen zählt auch der Unterhalt, den die Mutter/der Vater des Kindes von ihrem Ehemann/seiner Ehefrau, ihrem/seiner Lebenspartner/in nach dem Gesetz über eingetragene Partnerschaft oder Partner/in in eheähnlicher Gemeinschaft erhält, der/die nicht Vater/Mutter des Kindes ist. Dieser Unterhalt wird vereinfacht mit 3/7 des verfügbaren Nettoeinkommens angesetzt. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt nach Maßgabe des § 10 BEEG bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

- (2) Für das dritte und jedes weitere Kind sind Freibeträge von dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Freibeträge orientieren sich an den in § 32 Abs. 6 EStG hinterlegten Beträgen. Die Eltern werden dem in § 32 Abs. 6 Satz 2 EStG erfassten Personenkreis gleichgestellt. Berücksichtigungsfähig sind Kinder, für die nach Steuerrecht dem Grunde nach Kinderfreibeträge geltend gemacht werden können. Die Beitragspflichtigen haben die Berücksichtigungsfähigkeit ihrer Kinder in geeigneter Form glaubhaft zu machen.
- (3) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht fest steht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Nach Ablauf des Kalenderjahres ist das tatsächlich Jahreseinkommen nachzuweisen. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe ist diese rückwirkend zum 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen. Dies gilt auch für eine bereits erfolgte Beitragsfestsetzung, wenn Tatsachen bekannt werden, die zu einer höheren oder niedrigeren Einkommensstufe führen würden.
- (4) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

§ 23 Fälligkeit

- (1) Der Elternbeitrag ist jeweils bis zum 01. des Monats im Voraus zu entrichten.
- (2) Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach Bescheiderteilung.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann die Fälligkeit je nach Lage des Einzelfalls bis zu einem Zeitraum von drei Monate verlängert werden.

§ 24 Bußgeldvorschrift

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, die in § 20 dieser Satzung vorgeschriebenen Mitteilungsverpflichtungen nicht erfüllt und die dort bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden. Die Verfolgung und Ahndung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBL.I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung.

V. Übergangsregelungen und Inkrafttreten

§ 25 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Die Kinderfördersatzung der Stadt Alsdorf vom 28.04.2008 wird mit Wirkung vom 01.01.2011 aufgehoben.

Anlage

zur Satzung der Stadt Alsdorf über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen –Kinderfördersatzung -(Kfs)

Elternbeitragstabelle 01.01.2011

Stundenbudget

Jahreseinkommen	25 Std.	35 Std.	45 Std.	Hort
bis 12.000,00 €	-	-	-	-
bis 24.000,00 €	29,00 €	32,00 €	46,00 €	32,00 €
bis 36.000,00 €	49,00 €	53,00 €	77,00 €	64,00 €
bis 48.000,00 €	73,00 €	80,00 €	118,00 €	90,00 €
bis 60.000,00 €	116,00 €	127,00 €	191,00 €	127,00 €
bis 72.000,00 €	146,00 €	159,00 €	242,00 €	164,00 €
bis 84.000,00 €	160,00 €	175,00 €	268,00 €	175,00 €
bis 96.000,00 €	170,00 €	186,00 €	288,00 €	186,00 €
bis 108.000,00 €	194,00 €	212,00 €	324,00 €	212,00 €
über 108.000,00 €	213,00 €	233,00 €	355,00 €	233,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Alsdorf über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen – Kinderfördersatzung -(Kfs) vom 01.12.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 01.12.2010

Sonders
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 273 1. Änderung -Jahnstraße-

- a) **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**
 - b) **Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**
-

In seiner Sitzung am 25.11.2010 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Alsdorf die Aufstellung des

Bebauungsplanes Nr. 273 1. Änderung - Jahnstraße-

und die öffentliche Auslegung gemäß der § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Mariadorf und hat eine Größe von 0,94 ha. Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 273 Jahnstraße bleibt unverändert.

Das Plangebiet wird im Norden begrenzt durch eine Sportanlage (Tennisanlage); östlich schließt eine städtische Grünfläche an. Südlich wird das Plangebiet begrenzt durch die Jülicher Straße. Westlich wird die Grenze entlang der Jahnstraße geführt. Die genaue Abgrenzung ist aus dem beigefügtem Übersichtsplan ersichtlich.

Ziel der Planung ist die Anpassung der Festlegung der „Geschossfläche“ von 3.500qm auf 4.300qm im Bebauungsplan, um die betreiberseitig gewünschte Ausnutzung der unverändert auf 2.500qm festgelegten maximalen Verkaufsfläche zu ermöglichen. Der Charakter des Gebietes und des Gebäudes bleibt hierdurch grundsätzlich erhalten. Daneben soll die überbaubare Grundstücksfläche durch Verschiebung einer Baugrenze um 1,13 m nach Süden an den bereits gebauten Bestand angepasst werden. Des Weiteren wird der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 273, in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung, die aktuelle Alsdorfer Sortimentsliste zugrunde gelegt.

Der Bebauungsplan Nr. 273 1. Änderung-Jahnstraße wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren für Bebauungspläne aufgestellt. Die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB bzw. das Erstellen eines Umweltberichts ist bei Bebauungsplänen im vereinfachten Verfahren nicht erforderlich.

Der Bebauungsplan Nr. 273 1. Änderung -Jahnstraße und seine Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom

17.12.2010 bis einschließlich 19.01.2011

im Fachgebiet 2.1 - Bauleitplanung, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6. Etage während der Dienststunden

montags bis freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie montags, dienstags und donnerstags	von 14.00 bis 15.30 Uhr
und mittwochs	von 14.00 bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

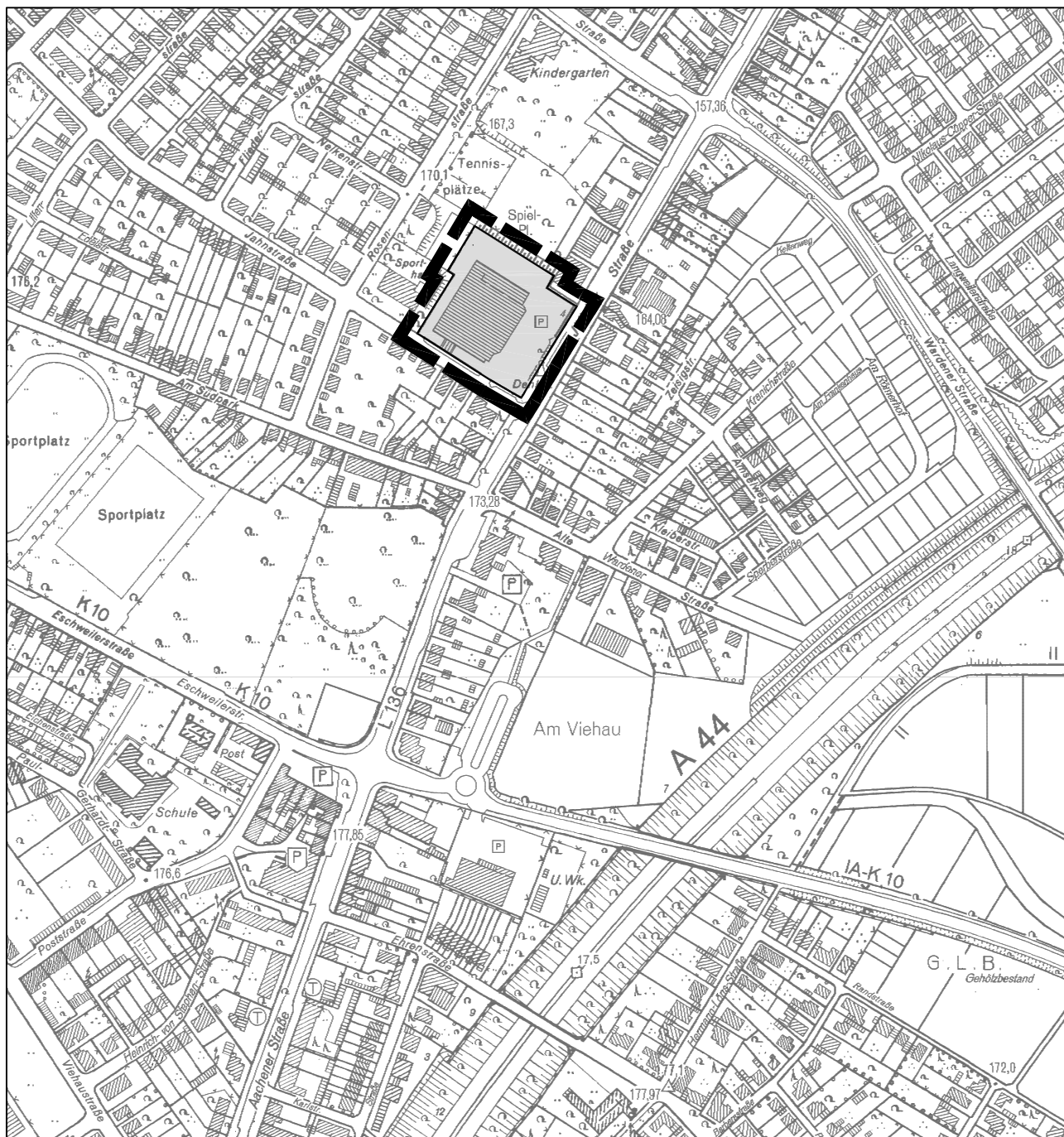
Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplan schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zum Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweis zu Normenkontrollanträgen gemäß § 47 VwGO gegen Bebauungspläne:

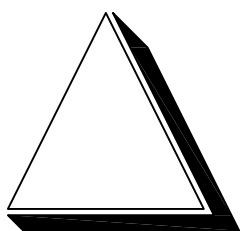
Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 VwGO gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Hiermit wird die Frist der Offenlage öffentlich bekanntgemacht.

Alsdorf, den 09.12.2010
In Vertretung

Lo Cicero-Marenberg
Technische Beigeordnete



PLANGEBIET



BEBAUUNGSPLAN 273

1. Änderung

Jahnstraße

MASSTAB 1:5 000

Stand: 09.11.2010